

S a t z u n g

des Vereins "Bürgergemeinschaft Kommunalabgaben Barnim (BKB) e.V."

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

- (1) Der Verein trägt den Namen „Bürgergemeinschaft Kommunalabgaben Barnim (BKB) e.V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 16225 Eberswalde.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt folgende Ziele:
 - a) Information zur Durchsetzung allgemeiner Rechtsforderungen, welche die Bürger in Hinblick auf Kommunalabgaben in den Bereichen Wasser/Abwasser, Abfall-, Müllentsorgung und Straßenausbau betreffen. Dies bezieht sich auch auf Vorauszahlungen und Nachforderungen zur Herstellung von entsprechenden Anlagen im gesamten Wirkungsbereich des Brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes. Es erfolgt keine individuelle Rechtsberatung im Sinne des RDG.
 - b) Information der Verbraucher, insofern diese durch die Gebührengestaltung der Investitionsträger und Kommunen im Wirkungsbereich des Kommunalabgabengesetzes betroffen sind.
 - c) Interessenvertretung seiner Mitglieder bezüglich der Bewertung ihrer Gebühren und Beiträge.
 - d) Mittels Verbraucherinformation zu verhindern, dass mit Hilfe des Kommunalabgabengesetzes ungerechtfertigt in das Privatvermögen der Bürger eingegriffen wird.
 - e) Ausschließlich mit vom Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland legitimierten Mitteln, wie Bürgerinitiativen, Unterschriftensammlungen, Zeitungsveröffentlichungen, Demonstrationen und Kandidaturen seiner Mitglieder in Volksvertretungen, tätig zu werden.
- (2) Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke; er ist nicht gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Nachgewiesene Sachkosten werden erstattet. Es darf keine

Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet und ein Interesse an der Mitgliedschaft hat.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag oder eine Beitrittserklärung in schriftlicher Form (Brief oder E-Mail). Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung ist der Antragsteller vorher anzuhören. Die Ablehnung durch Vorstandsbeschluss ist ihm zu begründen, eine Berufung ist zur nächsten Mitgliederversammlung möglich. Benachrichtigungen per E-Mail sind zulässig.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung ist der Antragsteller vorher anzuhören. Die Ablehnung durch Vorstandsbeschluss ist ihm zu begründen. Eine Berufung ist zur nächsten Mitgliederversammlung möglich. Benachrichtigungen per E-Mail sind zulässig.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung (Brief oder E-Mail) gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist. In Härtefällen ist sie auch rückwirkend möglich.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnungen mit der Zahlung von Mitgliederbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss muss der betreffenden Person begründet und schriftlich (Brief oder E-Mail) mitgeteilt werden. Eine Berufung ist zur nächsten Mitgliederversammlung möglich.

§ 5

Mitgliederbeiträge

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen in der Höhe von maximal zwei Jahresbeiträgen erhoben werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Beiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Beitragssatzung jedem Mitglied zur Kenntnis gegeben.
- (3) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Gebühren, Beiträge oder Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigungen im Verein die von den Organen erlassenen Ordnungen zu beachten.
- (3) Die Mitglieder können ihre Rechte nur bei ordnungsgemäßer Beitragszahlung geltend machen.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei, maximal sieben, Mitgliedern.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB gemeinsam vertreten.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes. Der gewählte Vorstand wählt unverzüglich nach seiner Wahl aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister. Diese Ämterverteilung ist zu protokollieren und beim Vereinsregister anzumelden.

- (4) Je nach Bedarf kann er durch die Mitgliederversammlung um weitere Mitglieder erweitert werden. Diese haben keine Vertretungsmacht.

§ 9

Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (2) Er beschließt insbesondere über Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft, Aufstellung des Haushaltsplans und Einberufung der Mitgliederversammlung.

§10

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Aus den anwesenden Mitgliedern wird in offener Abstimmung die Wahlkommission, bestehend aus 2 Personen, berufen. Sie ist für die Durchführung, Auswertung und Protokollierung der Wahl zuständig.
- (2) Des Weiteren ist eine Redaktionskommission, bestehend aus 2 Personen, zu berufen. Diese Kommission übernimmt die Protokollierung der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Wahl des Vorstands erfolgt als Personenwahl in geheimer Abstimmung. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
- (4) Gewählt sind die Personen, die die höchsten Stimmenanteile erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes nach §26 BGB aus, ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Nachwahl einzuberufen, wenn dadurch die Zahl der Vorstandsmitglieder nach §26 BGB unter drei sinkt.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt, aber nicht länger als 6 Monate.
- (7) In offener Abstimmung werden zwei Kassenprüfer für die nächsten zwei Jahre gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Vorstandsamt.

§ 11

Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden - bei dessen Verhinderung - vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Vorstandsbeschlüsse können auch per E-Mail, Telefon oder Videokonferenz gefasst werden. Die Beschlüsse sind zu protokollieren, einschließlich des Verfahrens.

§ 12

Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens alle zwei Jahre findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie ist auch dann zu berufen, wenn 10 v.H. Mitgliedern die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen oder das Interesse des Vereins dies erfordert. Sie wird vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und der Angabe der Tagesordnung, einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Postanschrift / E-Mailadresse versandt wurde.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (3) Für Wahlen und Beschlüsse gilt die einfache Mehrheit, für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit und für die Auflösung des Vereins eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Schatzmeister, geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (5) Zur Beschlussfassung wird eine offene Abstimmung durchgeführt. Sie muss in geheimer Abstimmung durchgeführt werden, wenn mindestens ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Sitzungsprotokoll festhalten, das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung trifft die Entscheidung in allen grundsätzlichen und wesentlichen Angelegenheiten des Vereins wie unter anderem:
- a. Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - d. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - f. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - g. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
 - h. Empfehlungen und verbindliche Anweisungen an den Vorstand

§ 14

Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung wird das Vermögen nach Begleichung aller Verbindlichkeiten unter den zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses vorhandenen Mitgliedern zu gleichen Teilen aufgeteilt.
- (2) Liquidatoren sind die Vorstandsmitglieder nach §26 BGB, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 15

Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Die Weitergabe von persönlichen Daten der Mitglieder an Dritte ist nicht zulässig. Ausgenommen davon sind Fälle, bei denen es um die Erfüllung gesetzlicher Pflichten geht.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung, soweit das nach dem Gesetz zulässig ist.

- (3) Zur Festlegung der konkreten Abläufe und technischen Schutzmaßnahmen der Datenverarbeitung ist der Vorstand ermächtigt, eine separate Datenschutzordnung zu erlassen

§16

Inkrafttreten und Rechtsgrundsatz

Die Satzung wurde am 05.11.2026 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Bisherige Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Der Vorstand ist berechtigt, nach der Verabschiedung der Satzung auf der Delegiertenversammlung der BKB Änderungen vorzunehmen, wenn dies zur Behebung einer Beanstandung durch das Gericht oder das Finanzamt erforderlich werden sollte.

Eberswalde, den 05.11.2026

Unterschriften